

Richtlinien
des Vorstands der Steuerberaterkammer Hessen
zu § 6 Beitragsordnung

Stand: 27. November 2019

Nach § 6 Abs. 1 der geltenden Beitragsordnung kann in besonderen Härtefällen, die zu begründen sind, die Beitragsschuld ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides in Textform zu stellen.

Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall gegeben ist, wird auf das im vorangegangenen Kalenderjahr bezogene Einkommen des Kammermitglieds und darauf abgestellt, ob die Zahlung des vollen Kammerbeitrages für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Zur Ermittlung des Einkommens ist ein von der Kammer erstellter Vordruck auszufüllen und der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres beizufügen.

Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuergesetz zuzüglich

- Sonderabschreibungen,
- negative Einkünfte (außer berufsbedingte Einkünfte),
- steuerfreie und steuerfreie Teile der Versorgungs- und Rentenbezüge,
- Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, soweit die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten wurde (Abgeltungsteuer, § 43 Abs. 5 EStG).

1. Ermäßigung des Beitrages

Bei einem obenstehend errechneten Einkommen des Antragstellers sind

bis 27.000,- € 50 % des Beitrages

bis 18.000,- € 75 % des Beitrages

zu ermäßigen.

2. Beitragsstundung

Die Stundung des Beitrags kann in der Regel nicht über das Beitragsjahr hinaus ausgesprochen werden.